

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.07.1993

Geschäftszahl

93/18/0273

Rechtssatz

Der im § 14e FrPolG enthaltenen Formulierung "einer ... Vorführung" ist nicht der Inhalt beizumessen, daß lediglich eine einzige Vorführung zulässig wäre; die zweimalige Anordnung der Vorführung eines Fremden in kurzem zeitlichen Abstand durch die für das Strafverfahren zuständige Behörde zum Zwecke ergänzender Ermittlungen ist nicht rechtswidrig ist.
(zweimalige Vorführung um 08.00 Uhr und 10.00 Uhr nach Festnahme am Vortag um 18.00 Uhr und Anhaltung über Nacht in Arrestzelle)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1993:1993180273.X05